

Soziale Herkunft und juristische Karrieren. Ein Forschungsüberblick

Frerk Blome

I. Einleitung

In den 1960-er und 1970er-Jahren legte die deutschsprachige Rechtssoziologie verschiedene empirische Untersuchungen vor, die sich mit dem Sozialprofil von Jurist:innen in verschiedenen Berufsfeldern beschäftigt haben – insbesondere der Justiz. Seither ist es still geworden. Wir wissen mit wenigen Ausnahmen kaum etwas über ihre soziale Herkunft. In diesem Aufsatz werde ich einen Überblick über sozioökonomische Ungleichheiten unter Jurist:innen in verschiedenen Berufsfeldern aus einer Lebenslaufperspektive geben. Dafür beginne ich mit sozialen Ungleichheiten in (vor-)schulischen Institutionen, gehe anschließend auf das Studium der Rechtswissenschaften ein und fokussiere schließlich in vergleichender Perspektive zwei Berufsfelder. Im Zentrum stehen dabei juristische Karrieren in Wissenschaft und Justiz. Die Darstellung der empirischen Ergebnisse wird begleitet von theoretischen Erklärungsansätzen.

II. Soziale Ungleichheiten im Bildungssystem

Ungleiche Lebenschancen beginnen schon vor der Geburt. So beeinflusst etwa die mütterliche Bildung das Gesundheitsverhalten während der Schwangerschaft.¹ Auch in institutioneller Hinsicht lassen sich ungleiche Bildungschancen früh ausmachen, etwa im klassenspezifischen Zugang zu frühkindlichen Bildungseinrichtungen.² Soziale Selektivitäten setzen sich in der Schule fort, wenn Kinder niedriger Herkunftsklassen zwar durchschnittlich schlechtere Schul- und Testleistungen aufweisen, aber selbst

1 Stolberg/Becker, KZfSS 2015, S. 321, 344.

2 Scholz et al., Inequalities in Access to Early Childhood Education and Care in Germany, 2019, S. 17 f.; Schmitz/Spiess/Huebener, Bevölkerungsforschung aktuell 2023, S. 3, 5 ff.

bei gleichen Testleistungen schlechter bewertet werden und bei gleichen Kompetenzniveaus niedrigere Schullaufbahneempfehlungen für die Sekundarstufe erhalten.³

Ähnliches zeigt sich für den Übergang in die Hochschule, wenn Studierende höherer Herkunftsklassen bei gleichen Schulleistungen insgesamt häufiger ein Studium beginnen⁴ und sich dabei eher für prestigereiche Institutionen sowie Disziplinen entscheiden.⁵ Mit höherer Klassenherkunft gehen außerdem geringere Studienabbruchsquoten⁶, höhere Wahrscheinlichkeiten für Stipendien⁷ sowie studentische Auslandsaufenthalte⁸ einher. Dieser grobe Überblick sollte veranschaulicht haben, dass umfassende soziale Selektionsprozesse bereits vor dem Beginn des Hochschulstudiums stattfinden. Was die soziale Herkunft angeht, sind Studierende insgesamt eine bereits selektiv zusammengesetzte Gruppe.

Diese knapp zusammengefassten empirischen Einblicke in vorhochschulische Ungleichheiten nach sozialer Herkunft werden vor allem über zwei in der deutschsprachigen Ungleichheitsforschung dominierende Ansätze erklärt, die sich den Theorien sozialer Reproduktion zuordnen lassen. Sie werden vor allem zur Erklärung (hoch-)schulischer Ungleichheiten herangezogen, allerdings über Bildungsverläufe hinausgehend auch auf Berufskarrieren übertragen. Das ist einerseits die Theorie rationaler Wahl. Andererseits werden Theorien kultureller Reproduktion bemüht, unter denen Ansätze zu verstehen sind, die sich an Pierre Bourdieu orientieren und mittels seiner Instrumentarien die soziale Reproduktion von Ungleichheiten erklären.

3 Dumont et al., ZfE 2014, S. 141, 141; Kramer, ZSE 2015, S. 344, 351 ff.; Tobisch/Dresel, Social Psychology of Education 2017, S. 731, 746; McElvany et al. (Hrsg.), IGLU 2021, 2023, S. 164-168, 240-246; OECD, PISA 2022 Ergebnisse (Band I): Lernstände und Bildungsgerechtigkeit, 2023, S. 119 ff.

4 Watermann/Daniel/Maaz, ZfE 2014, S. 233, 255 ff.; Spangenberg/Quast/Franke, DDS 2017, S. 334, 342 ff.

5 Weiss/Schindler/Gerth, ZfS 2015, S. 366, 379; Lörz, Soziale Ungleichheiten beim Übergang ins Studium und im Studienverlauf, S. 324.

6 Klein/Müller, ZeHf 2021, S. 13, 24.

7 Böker, Chancengleichheit in der Begabtenförderung? Eine Untersuchung zum Umgang mit Sozialstatistiken am Beispiel der Studienstiftung des deutschen Volkes, S. 40.

8 Netz/Finger, Sociology of Education 2016, S. 79, 93 f.

1. Theorien rationaler Wahl

Ausgangspunkte der Theorien rationaler Wahl⁹ sind die Annahmen, dass eine unterschiedliche sozioökonomische Ressourcenausstattung zu sozialgruppenspezifischen Kompetenzunterschieden und damit zu Ungleichheiten in den Schulleistungen führe (*primäre Herkunftseffekte*) und dass sozialgruppenspezifische Präferenzen hinsichtlich der Bildungspfade bestünden (*sekundäre Herkunftseffekte*). Sozialgruppenspezifische Präferenzen werden darüber begründet, dass sich Individuen unter Abwägung von *Kosten*, *Nutzen* und *Risiken* für die Alternative entscheiden, die den größten subjektiven Gewinn versprechen.¹⁰

Kosten umfassen direkte wie auch indirekte materielle Kosten, also beispielsweise vorerst ausbleibendes Einkommen durch einen späteren Berufseintritt oder auch soziale Kosten. *Nutzen*überlegungen zielen auf die mit den Bildungszertifikaten und Berufswegen einhergehenden Einkommens-, Berufs- und Prestigechancen sowie auf Aspekte der familiären Statusreproduktion oder -transformation ab. Dabei berücksichtigen *Risiko*abwägungen die Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Bildungsalternativen und Berufswegen. Nun zeigen sich schichtspezifische Differenzen in den Kosten-Nutzen-Abwägungen, die selbst bei ähnlichen Leistungen zu „schichtspezifischen“ Entscheidungen über weitere Bildungs- und Berufsverläufe führen. So sind beispielsweise für Familien mit höherem Einkommen die direkten wie auch indirekten Kosten einer längeren (Hoch-)Schullaufbahn leichter aufzubringen. Aber auch der wahrgenommene Nutzen variiert schichtspezifisch, wenn beispielsweise die Bewertung einer Studienaufnahme vor dem Hintergrund des Motivs der familiären Statusreproduktion getroffen wird.

2. Theorien kultureller Reproduktion

Theorien kultureller Reproduktion begreifen formale Abschlüsse als Ressourcen, die in der Konkurrenz um begehrte soziale Positionen und zur Legitimation sozialer Ungleichheiten eingesetzt werden. In dieser Konkurrenz um Bildungszertifikate und Berufspositionen profitieren Akteur:innen privilegierter sozialer Herkunft durch ein höheres Volumen an ökonomi-

9 Boudon, Education, opportunity, and social inequality: changing prospects in Western society.

10 Ebd., S. 74 ff.

schem, kulturellem und sozialem Kapital¹¹ und durch ihren Habitus: ein von Akteur:innen inkorporiertes und mit dem Kapital verknüpft präreflexives System von Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsdispositionen.

Ähnliche gesellschaftliche Existenzbedingungen führten zur Verinnerlichung vergleichbarer Dispositionssysteme, also zu Klassenhabitus.¹² Der (während der Primärsozialisation in der Herkunftsfamilie inkorporierte) Habitus stehe in unterschiedlichen Passungsverhältnissen zur Anforderungsstruktur des Bildungs- und Berufssystems, wobei die in höheren Klassen erworbenen Habitus stärker mit denen des Bildungssystems sowie höherer Berufspositionen korrespondierten. Bei den (fehlenden) kulturellen Passungen zwischen erworbenem Habitus und Feld würden Aspekte wie sprachliches Ausdrucksvermögen, (Vor-)Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Haltungen und Verhaltensweisen relevant werden, die den oberen Klassen zugesprochen und über Sozialisationsprozesse als kulturelles Erbe weitergegeben würden. Aus unteren Klassen stammende Personen werden dabei aufgrund ihrer Sozialisationsbedingungen schlechtere Voraussetzungen für das Erreichen von hohen Bildungsabschlüssen oder Berufspositionen zugeschrieben, wie weiter unten mit Blick auf juristische Berufsfelder ausbuchstabiert wird.¹³

III. Studium der Rechtswissenschaft

Die deutsche Juristen:innenausbildung weist im Vergleich zum Studium anderer Disziplinen Besonderheiten auf. Das betrifft die Ausbildungsstruktur, die Bewertungskultur¹⁴ und das Sozialprofil der Studierenden.

1. Die Ausbildungsstruktur

Die juristische Ausbildung wird als Zweistufenmodell bezeichnet und durch das Deutsche Richtergesetz normiert. Der Abschluss der juristischen Ausbildung befähigt formal für alle juristischen Arbeitsfelder. Die erste Phase der Ausbildung besteht aus einem mindestens vierjährigen Universitätsstudium, die zweite aus einem zweijährigen Referendariat. Für diese

11 Bourdieu, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, S. 49 ff.

12 Bourdieu, Sozialer Sinn, S. III f.

13 Zusammenfassend Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 107 ff.

14 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse.

Ausbildungsstruktur ist die Leitvorstellung des oder der Einheitsjurist:in maßgeblich, bei der die spezifischen Kenntnisse der einzelnen Rechtsgebiete zu einem einzigen Ausbildungsgang integriert werden.¹⁵ Abgeschlossen wurden beide Phasen mit staatlichen Prüfungen, die das gesamte Rechtsgebiet umfassten. Durch eine Ausbildungsreform im Jahr 2003 wurde der damaligen Ersten Juristischen Staatsprüfung (heute Erste Juristische Prüfung) neben dem staatlichen Pflichtteil eine universitäre Schwerpunktprüfung hinzugefügt. Sie macht seither 30 % der Gesamtnote aus.¹⁶ Die „Zweite Prüfung“ ist weiterhin ein reines Staatsexamen.

2. Die Bewertungskultur

Neben der Ausbildungsstruktur lässt sich mit der Notenkultur – mitunter kritisch als Notenfetischismus¹⁷ bezeichnet – eine zweite Besonderheit hervorheben. Trotz diverser im Studium erbrachter Leistungen stehen zumeist die Noten der Staatsexamina bzw. der staatlichen Prüfungsteile im Fokus der Bewertung von Jurist:innen. Die fachspezifische Notenskala der Ersten und Zweiten Juristischen Prüfung beginnt – im Falle des Bestehens – mit vier Punkten („Ausreichend“) und endet bei 18 Punkten („Sehr gut“) (siehe Tabelle 1). Im Fächervergleich lässt sich der Rechtswissenschaft eine rigide Notenvergabe konstatieren. Zudem ist die Disziplin von einer „langfristigen Noteninflation“ eher ausgenommen.¹⁸ Allerdings wurde 2003 das erste Staatsexamen reformiert und ein universitärer Prüfungsanteil eingeführt, bei dem Studierende wesentlich besser abschneiden, weshalb wiederholt über dessen Reduktion in der Gesamtnote diskutiert wurde.¹⁹ Das hat auch dazu geführt, dass sich Arbeitgeber:innen teilweise weiterhin vornehmlich am „Staatsteil“ orientieren.²⁰

Den Noten kommt bei den Jurist:innen eine immense berufsbiografische Bedeutung zu. Ein „Vollbefriedigend“ (vb) ist zumeist Voraussetzung einer juristischen Karriere im Staatsdienst, in großen und internationalen

15 Koriath, WILJ 2006, S. 85 f.

16 Ebd., S. 85, 91.

17 Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1010.

18 Gaens/Müller-Benedict, Die langfristige Entwicklung des Notenniveaus und ihre Erklärung, S. 73.

19 Lege, JZ 2018, S. 341, 343.

20 Für die Justiz Schultz et al., De jure und de facto, S. 193; für Unternehmen Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1024; für die Wissenschaft Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 265 f.

Anwaltskanzleien und für den Beginn einer Promotion. Weil die Justizministerien der Bundesländer jährlich differenzierte Notenstatistiken der Abschlussprüfungen veröffentlichen und die Rechtswissenschaft nur partiell von einer Noteninflation betroffen ist, wird der Benotung eine hohe Objektivität hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Individuen zugeschrieben, und ihr kommt eine identitätsstiftende Funktion zu.²¹

Exemplarisch zeigt Tabelle 1 die Notenverteilung für das Jahr 2021. In die Tabelle aufgenommen habe ich sowohl die Ergebnisse der abgeschlossenen Ersten Juristischen Prüfungen als auch die der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Dabei wird die Erste Juristische Prüfung nach den Gesamtergebnissen aller abgeschlossenen Prüfungen sowie nach dem Staatsteil und der universitären Schwerpunktprüfung differenziert. Aus der Tabelle gehen deutlich die Unterschiede im Notenniveau hervor. Während im Jahr 2021 lediglich 0,2 % ein „sehr gut“ im Staatsteil der Ersten Juristischen Prüfung erreichten, waren es 5,8 % in der universitären Schwerpunktprüfung. Auch bei dem berufsbiografisch so bedeutsamen „Vollbefriedigend“ waren die Unterschiede erheblich: 16,5 % erreichten diese Note im Staatsteil, aber ganze 34,2 % in der universitären Schwerpunktprüfung.²²

21 Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder, *De jure und de facto*, S. 211 ff.; Böning/Blome/Möller, *ZfRSoz* 2021, S. 179, 195 f.; Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 353 ff.

22 Vergleicht man das Notenniveau exemplarisch mit dem Jahr 2002, dem letzten Jahr vor der Einführung der universitären Schwerpunktprüfung, dann zeigt sich, dass die Noten auch in Jura besser werden. In 2002 hatten lediglich – um bei der „Zielnote“ zu bleiben – 12,02 % ein „vb“ im Ersten Staatsexamen und 13,47 % im Zweiten Staatsexamen, wie auch weniger Absolvent:innen ein „sehr gut“ und „gut“ erhielten, vgl. Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 263.

Tabelle 1: Exemplarische bundesweite Notenverteilung der Ersten und Zweiten Juristischen Prüfung 2021

Punktzahl	Note	Erste Juristische Prüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung (n = 9.582)
		Erste Juristische Prüfung; nur abgeschlossene Prüfungen (n=8.730)	Staatsteil (n=12.144)	Universitäre Schwerpunktprüfung (n=9.494)	
14.00–18.00	Sehr gut	0,3 %	0,2 %	5,8 %	0,1 %
11.50–13.99	Gut	7,0 %	3,7 %	24 %	2,3 %
9.00–11.49	Vollbefriedigend	30,6 %	16,5 %	34,2 %	19 %
6.50–8.99	Befriedigend	46,4 %	31,5 %	24,5 %	41,8 %
4.00–6.49	Ausreichend	15,7 %	23,4 %	8,3 %	24,7 %
0.00–3.99	Nicht bestanden	Nicht ausgewiesen	24,7 %	3,3 %	12,2 %

3. Zum Sozialprofil der Studierenden der Rechtswissenschaft

Sozialstrukturell gehört die Rechtswissenschaft traditionell zu den exklusiveren Studienfächern. *Ralf Dahrendorf*²³ stellte bereits in den 1960er-Jahren den – auch im Vergleich zu anderen Disziplinen – geringen Anteil von Arbeiterkindern an juristischen Fakultäten heraus.²⁴ Zum Sozialprofil der Jurastudent:innen existieren keine Längsschnittuntersuchungen, und auch die Sozialerhebungen – eine seit 1951 durchgeführte Langzeituntersuchung über die wirtschaftliche und soziale Lage von Studierenden – weisen nur partiell Fächerprofile aus. In der jüngsten Sozialerhebung²⁵, die 2021 durchgeführt wurde, gehört die Rechtswissenschaft hinsichtlich ihres Sozialprofils zu den exklusiveren Disziplinen. 35,4 % der Studierenden ent-

23 Dahrendorf, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960; Dahrendorf, *Der Monat* 14 1962b, S. 15 ff.

24 Dahrendorf kritisiert schon Anfang der 1960er-Jahre die Studierendenstatistiken, in denen Jura und Wirtschaft in einer Fächergruppe aggregiert werden, vgl. Dahrendorf, *Monat* 14 1962b, S. 15, 21. Dem Problem der Fächersystematiken besteht mit Blick auf die soziale Herkunft bis heute, wie weiter unten am Beispiel der Studie von Lena Zimmer noch gezeigt wird, vgl. Zimmer, *Das Kapital der Juniorprofessur*, 2018.

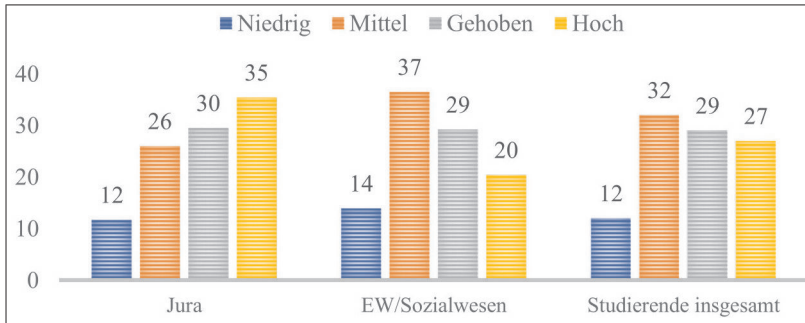
25 Kroher et al., *Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung*, S. 27 ff.

stammen der hohen Bildungsherkunftsgruppe, unter die Familien mit zwei akademisch ausgebildeten Elternteilen gefasst werden. Der Anteil ist lediglich in der Medizin (45 %) und in Kunst/Kunstwissenschaften (35,6 %) höher. Den Kontrastfall bietet die Fächergruppe Erziehungswissenschaft und Sozialwesen mit lediglich 20,4 %. Dafür wiederum ist der Anteil aus der „niedrigsten“ Bildungsherkunftsgruppe mit 11,7 % in der Rechtswissenschaft vergleichsweise hoch. In der Medizin liegt er bei nur 6,1 %, in Erziehungswissenschaften und Sozialwesen bei 13,9 %. In der niedrigen Bildungsherkunftsgruppe werden Familien erfasst, in denen höchstens ein Elternteil die Hochschulreife oder einen beruflichen Abschluss erworben hat. Die Bildungsherkunftsgruppe „mittel“ fasst Familien zusammen, in denen beide Elternteile die Hochschulreife oder einen beruflichen Abschluss erworben haben, und in der Gruppe „gehoben“ werden Personen erfasst, bei denen ein Elternteil einen Hochschulabschluss vorzuweisen hat. Abbildung 1 zeigt das Sozialprofil der Jurastudierenden im Vergleich zu Studierenden im Allgemeinen sowie zu Studierenden der Erziehungswissenschaft und des Sozialwesens. Letztere dienen als Kontrastfall, da sie als Fächergruppe hinsichtlich des Sozialprofils am offensten sind.

Mit Blick auf das Studium der Rechtswissenschaft lässt sich aus ungleichheitssoziologischer Perspektive eine „Doppelfunktion“ erkennen. Einerseits verspricht das rechtswissenschaftliche Studium, das Motiv einer Aufstiegsorientierung zu befriedigen, andererseits dient es der Sicherung eines hohen familiären Status. Darauf deuten auch die Daten der 19. Sozialerhebung hin. Darin wird zwar kein Sozialprofil nach Fächergruppen erfasst, aber ein Index der Über- und Unterrepräsentation der niedrigen und hohen sozialen Herkunftsgruppen ausgewiesen. In Jura sind im Studium sowohl die niedrige als auch die hohe soziale Herkunftsgruppe überrepräsentiert.²⁶

26 Isserstedt et al., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009, S. 136.

Abb. 1: Sozialprofil der Studierenden im Jahr 2021 nach Fächergruppen.



Nun ist bereits das Sozialprofil der Jurastudierenden recht exklusiv. Diese sozialen Ungleichheiten werden aber noch verschärft durch eine hohe und nach sozialer Herkunft strukturierte Abbruchquote. 53 % der Studienabbrecher stammten aus „Nicht-Akademiker“-Haushalten, 27 % aus Elternhäusern mit einem und 20 % aus Elternhäusern mit zwei akademisch ausgebildeten Eltern, wie das DZHW in seiner Sonderauswertung der „Abbruchstudie Jura“ herausstellt.²⁷ Als Studienabbruchmotive führen die Befragten eine Vielzahl von Gründen an, wobei – in dieser Reihenfolge – Leistungsprobleme, eine mangelnde Studienmotivation, persönliche Gründe sowie die finanzielle Situation am häufigsten genannt werden.²⁸

In qualitativen Untersuchungen werden Studienabbrüche mitunter über sozioemotionale Fremdheitserfahrungen begründet. Damit ist gemeint, dass mit der sozialen (Bildungs-)Mobilität Erfahrungen der Entfremdung von Herkunftsfamilie und -milieu einhergehen, gleichzeitig aber die identifikatorische Integration in jene Milieus ausbleibt, in die man aufgestiegen ist. Gerade in Jura kämen differierende habituelle Anforderungen aufgrund der als elitär wahrgenommenen Fachkultur zum Tragen.²⁹ Daraus resultierende Fremdheitserfahrungen brächten psychosoziale Herausforderungen mit sich, die zu geringeren Studienleistungen oder zur Selbstselektion führen könnten.³⁰

27 Heublein et al., Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, S. 25 f.

28 Ebd., S. 9.

29 Miethe, ZfPäd 2017, S. 686, 695.

30 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 109.

IV. Justizjurist:innen

Die Aufnahme in das Richteramt setzt das Bestehen beider Juristischer Prüfungen sowie das Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts voraus, da sich die Justiz dem Prinzip der Bestenauslese verschrieben hat. Weil sich diese Voraussetzungen am Bewerber:innenfeld ausrichten, variiert die vorausgesetzte Punktzahl im Zeitverlauf. Noch bis 2009 galt beispielsweise für den Eintritt in die ordentliche Justiz in NRW ein doppeltes „vollbefriedigend“, teilweise sogar ein „gut“, als Eintrittsvoraussetzung.³¹ Allerdings nimmt nicht nur die Anzahl an Jurabsolvent:innen ab, auch steigt der Ersatzbedarf an Justizjurist:innen aufgrund zunehmender Altersabgänge.³² Hinzu kommt die Konkurrenz der Justiz mit anderen Berufsfeldern um Prädikatsabsolvent:innen, wobei die Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Justiz bisweilen viel höher sind, wie auch der Deutsche Richterbund³³ wiederholt kritisiert. Das führt tendenziell zu einer Absenkung der Anforderungen an Kandidat:innen, wobei sich größere Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen. Beispielsweise in NRW: Zwar sind dort aktuell neun Punkte im Zweiten Staatsexamen Voraussetzung für eine Karriere in der ordentlichen Justiz, jedoch können bei Vorliegen bestimmter persönlicher Qualifikationen auch 7,75 Punkte ausreichen. Eine Mindestanforderung an die Erste Juristische Prüfung gibt es dort nicht. In Schleswig-Holstein wiederum werden weiterhin zwei Prädikatsexamina vorausgesetzt.³⁴

Nach erfolgreicher Bewerbung in der Justiz werden die Kandidat:innen in der Funktion einer Richterin oder eines Staatsanwalts in der Regel für drei Jahre als Richter:in auf Probe ernannt. Nach erfolgreicher Bewährung in der Probezeit folgt die Ernennung zur „Richterin auf Lebenszeit“. Für die daran anschließende Berufslaufbahn zeigen sich größere Unterschiede in den Beförderungspraxen der Bundesländer, wobei zumeist eine „Erprobung“ vorausgesetzt wird.³⁵ Die Erprobung, mitunter als „Drittes Staatsexam-

31 Schultz/Peppmeier/Rudek, Frauen in Führungspositionen der Justiz, S. 57 f.

32 Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7 ff.

33 Deutscher Richterbund (Verfasser: Stadler), Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024).

34 Dietrich, Ito v. 02.01.2024.

35 Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ernennung, Amtszeit und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten, WD 7 - 3000 - 043/22, S. 7 f.

men“ bezeichnet, ist an das Lebensalter gebunden und erfolgt in der Regel acht Jahre nach dem Eintritt in die Justiz – also etwa mit Ende 30.³⁶ Klassischerweise erfolgt diese Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft oder am Obergericht und dauert üblicherweise zwölf Monate.³⁷ Eine andere Möglichkeit des Qualifikationserwerbs besteht in der Erprobung als juristischer Fachreferent im Justizministerium des Landes, bei Bundesministerien oder im Präsidialamt, aber auch in der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesgericht oder Bundesverfassungsgericht – hier sind zweijährige Erprobungszeiten üblich.³⁸ Am Ende der Erprobung steht eine Beurteilung, die über die Eignung der Richter:innen für Beförderungsstellen entscheiden soll. Von hier aus bietet sich eine große Bandbreite an Karrieremöglichkeiten in der Justiz, bis hin zu den obersten Bundesgerichten.

1. Die ältere ungleichheitsbezogene Justizsoziologie

Die ungleichheitssoziologische Forschung über Justizjurist:innen beschränkt sich weitestgehend auf die Zeit der 1960er- bis 1980er-Jahre. Wegweisend war *Ralf Dahrendorf*³⁹, der zur intensiven Auseinandersetzung mit Juristen⁴⁰ aufforderte. Er interessierte sich für schichtungstheoretische Fragen und attestierte der deutschsprachigen Soziologie eine ausgeprägte Beschäftigung mit den Unter- und Mittelschichten bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Oberschichten – eine Analyse, die übrigens bis heute nichts an ihrer Aktualität eingebüßt hat.⁴¹ Dabei waren Juristen in den Oberschichten, die *Dahrendorf* zur trennscharfen Abgrenzung über die Funktionselitens bestimmte, generell überrepräsentiert. Die Ausbildung an einer juristischen Fakultät bestimmte *Dahrendorf* als „für den Zugang zu Führungspositionen in Deutschland mit Sicherheit erheblichen Vorteil,

36 Schultz/Peppmeier/Rudek, Frauen in Führungspositionen der Justiz, S. 80.

37 Killinger, Ito v. 14.09.2020.

38 Ebd.

39 Dahrendorf, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1960, S. 262; Dahrendorf, Der Monat 14 1962b, S. 15 ff.

40 Mit Blick auf die ältere Forschung zu Justizjurist:innen wird lediglich das generische Maskulinum verwendet, um der vorherrschenden männlichen Dominanz Ausdruck zu verleihen. Der Anteil berufstätiger Juristinnen lag in den 1960er-Jahren bei lediglich 5 Prozent, vgl. Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie.

41 Hartmann, Leviathan 2021, S. 297, 306.

in einigen Fällen [...] notwendige Voraussetzung“ und in ihrer Wirkung als „funktionales Äquivalent“ zur Elitebildung in den englischen „Public Schools“⁴².

Sieben Funktionseliten identifizierte *Dahrendorf* in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Erziehung, Religion, Kultur, Militär und Recht und formulierte ein Forschungsprogramm, dessen Ziel in der Untersuchung der sozialen Herkunft, der Ausbildungswege, der Rollen sowie des Sozialverhaltens von Elitenangehörigen bestand. Im genannten Aufsatz buchstabierte er sein Ansinnen exemplarisch, wenn auch unter Zuhilfenahme der Daten von *Walther Richter*⁴³, mit Blick auf Richter an Oberlandesgerichten aus. Er resümiert, dass die Oberlandesrichter eher aus konservativen Familien stammen und sich vornehmlich aus der Oberschicht rekrutieren. Die in dem von ihm verwendeten Schichtungsmodell von *Morris Janowitz*⁴⁴ höchste Schicht – die obere Mittelschicht – beziffert er auf 4,6 % der Gesamtbevölkerung, wobei sich 60,1 % der Richter an Oberlandesgerichten aus dieser Schicht rekrutierten. Die 38,6 % der Gesamtbevölkerung umfassende untere Mittelschicht stellte immerhin 35 % der Richter. Die obere Unterschicht und die untere Mittelschicht kämen zwar zusammen auf 51 % der Gesamtbevölkerung, hieraus rekrutierten sich aber lediglich 2,8 % der Richter.⁴⁵

*Dahrendorf*s Vergleich zu anderen Teileliten verdeutlicht auch, dass die Richterschaft zwar offener ist als die juristische Professorenschaft, aber geschlossener als andere Teileliten. Er kommt zu dem Schluss, dass „die Soziallage der Richter wenig Anhaltspunkte dafür [gibt], daß die Richter mit den Unterschichten anders als im Gerichtssaal in Berührung kommen“⁴⁶. Eine Rekrutierung aus breiteren Sozialschichten – und dabei spricht er auch für andere Funktionseliten – könne dazu beitragen „Brücken über den unverändert bestehenden Abgrund zwischen den beiden Hälften unserer Gesellschaft zu schlagen“⁴⁷. Dieser Appell klingt hochaktuell, wenn man den vielfältigen gesellschaftlichen Spaltungsdiagnosen Glauben schenken möchte.

42 Dahrendorf, *Der Monat* 1962b, S. 15, 20.

43 Richter, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 241 ff.

44 Janowitz, *KZfSS* 1958, S. 1 ff.

45 Dahrendorf, *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 267.

46 Ebd., S. 274.

47 Ebd., S. 275.

Die Arbeiten von *Dahrendorf*⁴⁸ regten eine ganze Reihe von Studien in der Rechts- und Elitensoziologie an, aber auch – wie weiter vorne erwähnt – in der (Bildungs-)Ungleichheitsforschung. In der Richterforschung entspann sich unter dem Stichwort der Klassenjustiz⁴⁹ eine intensive Debatte über die Frage, inwiefern sich klassen- und milieuspezifische Sozialisationspraxen auf die juristische Handlungs- und richterliche Entscheidungspraxis auswirken würden. Im Zuge dessen sind auch einige empirische Erhebungen vorgenommen worden, in denen die soziale Herkunft der Richter, seltener die der Staatsanwälte, berücksichtigt wurde.⁵⁰

Dabei wurden insbesondere die Jurist:innen weniger schmeichelnden Arbeiten von *Wolfgang Kaupen*⁵¹ kritisch diskutiert. *Kaupen* diagnostizierte den Juristen eine homogene soziale Herkunft sowie – aus der Sozialisation in den Herkunftsfamilien resultierende und durch die juristische Ausbildung verstärkte – konservative Einstellungen und eine geringe „intellektuelle Selbstständigkeit“, was mit den Ansprüchen funktional-differenzierter Gesellschaften kaum vereinbar sei⁵². Demgegenüber argumentierte *Hubert Rotthleuthner* auf Basis seiner empirischen Studie, dass „[z]wischen sozialem Hintergrund und berufsbezogenen Einstellungen [...] kaum ein Zusammenhang“⁵³ bestünde. *Rotthleuthner* schlussfolgert, dass sich die Rechtssoziologie deshalb stärker mit berufsbezogenen statt mit sozialen Merkmalen beschäftigen sollte. Diese Schlussfolgerung ist auch deshalb interessant, da die massive Überrepräsentation von Personen höherer Sozialklassen in Gerichten von allen zitierten Studien aufgezeigt wurde. Selbst für den Fall, dass die Sozialisationstheorien nicht zuträfen, ließe sich dieses Faktum aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive kritisieren und die Frage formulieren, wie juristische Karrierestrukturen zu diesen Ungleichheiten beitragen.

48 Ebd., S. 260 ff.; Dahrendorf, Der Monat 14 1962b, S. 15 ff.; Dahrendorf, Arbeiterkinder an deutschen Universitäten, 1965.

49 Rasehorn, KJ 1969, S. 273, 273; Rotthleuthner, KJ 1969, S. 1, 6 f.

50 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie; Lange/Luhmann, VerwArch 1974, S. 113 ff.; Riegel/Werle/Wildenmann, Selbstverständnis und politisches Bewusstsein der Juristen; Werle, Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter; Rotthleuthner, ZfRSoz 1982, S. 82 ff.

51 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie.

52 Ebd., S. 215 ff.

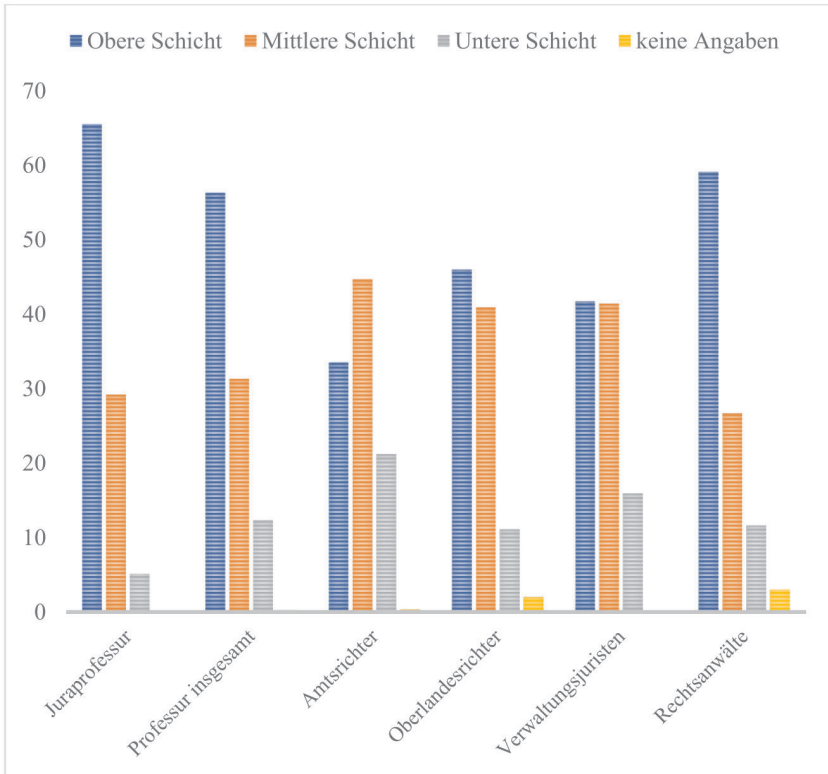
53 Rotthleuthner, ZfRSoz, S. 82, 115.

*Ekkehard Klaus*⁵⁴ hat in seiner Untersuchung die Ergebnisse von einigen der damaligen Studien zusammengefasst und für einen Berufsfeldvergleich genutzt. In seinem Schichtmodell, das auf den Berufen der Väter basiert, unterscheidet er zwischen oberer Schicht, mittlerer Schicht und unterer Schicht.⁵⁵ *Klaus* differenziert zwischen fünf juristischen Berufsgruppen (Juraprofessoren, Amtsrichtern, Oberlandesrichtern, Verwaltungsjuristen sowie Rechtsanwälten) und stellt ihnen das Sozialprofil der Professur gegenüber. Seine Daten zeigen einerseits, dass die Wissenschaft (auf Ebene der Ordinarien) sozial besonders selektiv zusammengesetzt ist, gefolgt von der Rechtsanwaltschaft. Wenngleich die Justiz und Verwaltung demgegenüber offener zusammengesetzt sind, findet sich auch dort ein relativ geringer Anteil an aus unteren Schichten Aufgestiegenen. Und: Mit Blick auf das Richteramt nimmt die soziale Exklusivität mit höherer Hierarchieebene zu – zumindest vom Amts- hin zum Landgericht. Außerdem zeigen seine Daten, dass die Juraprofessur sozial selektiver besetzt ist als die Professur im Allgemeinen.

54 Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer.

55 Zur oberen Schicht werden dabei Beamte des höheren Dienstes, leitende Angestellte, Unternehmer und freie Berufe gezählt. Die mittlere Schicht umfasst mittlere Angestellte, Beamte des gehobenen Dienstes und Inhaber kleiner sowie mittlerer Betriebe im Handwerk, Gewerbe und in der Landwirtschaft sowie freiberufliche Nichtakademiker. Die untere Schicht fasst Arbeiter, einfache Angestellte sowie einfache und mittlere Beamte, vgl. Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, S. 142.

Abb. 2: Soziale Herkunft nach väterlichem Beruf. Eigene Darstellung nach Klaus⁵⁶



2. Erklärungsansätze sozialer Ungleichheit

Für die unterschiedliche soziale Offen- bzw. Geschlossenheit der juristischen Berufsfelder finden sich in der älteren Rechtssoziologie verschiedene Erklärungsansätze. *Michael Hartmann* argumentiert mit Bezug auf Elitepositionen in den jeweiligen Feldern und unter Rückgriff auf die Schriften von *Joachim Feest*⁵⁷, *Kaupen*⁵⁸ und *Elmar Lange & Niklas Luhmann*⁵⁹, dass

56 Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, S. 141.

57 Feest, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite.

58 Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie.

59 Lange/Luhmann, VerwArch 1974, S. 113 ff.

sich die unterschiedlichen Berufsfelder sowohl hinsichtlich der Prämierung habituellem Dispositionen wie auch des Anvisierens als berufsbiografische Ziele unterscheiden. Als für das Bürgertum attraktivste Option macht *Hartmann* die Wirtschaft aus.⁶⁰ Da sie gegenüber Aufsteiger:innen über notwendige Bildungszertifikate hinausgehende karriererelevante Ressourcen mitbrächten – womit über die professionelle Sachbezogenheit hinausgehende Wissensbestände, wie Dress- und Benimm-Codes, Souveränität im Auftreten oder Sozialkapital gemeint sind – hätten sie mit Blick auf Spitzenpositionen bessere Chancen.⁶¹ Andere Berufsfelder gewannen für Kinder von Bürgerlichen an Attraktivität, wenn „sich die Aussichten in der Wirtschaft verdüstern“⁶² – und führten dann aufgrund der Konkurrenzverhältnisse zu schlechteren Chancen für Aufsteiger:innen.

Dies gilt sowohl für die Wissenschaft als auch für die Justiz. In der Wissenschaft, so *Hartmann*, hätten Aufsteiger:innen bedeutend bessere Chancen als in der Wirtschaft, was er abseits des geringeren Interesses der Bürger:innenkinder mit dem höheren Formalisierungsgrad (Promotion, Habilitation, Publikationen) der Rekrutierungsprozesse begründet sowie der stärkeren Angemessenheit eines „kleinbürgerlichen Habitus“⁶³.

Ähnliches gilt für die Justiz, die als „Versorgungseinrichtung für weniger kräftig geratene Kinder der Oberschicht diene – so wie einst die Klöster“⁶⁴. Hier hätten insbesondere Kinder aus Beamtenfamilien – ob nun aus „unteren, mittleren oder gehobenen“ Beamtenfamilien – habituell bessere Aufstiegsmöglichkeiten als in der Wirtschaft. „Sie favorisieren Personen mit einem Habitus, der dem des traditionellen deutschen Beamten entspricht: eher konservativ, an Hierarchien orientiert, staatsfixiert, fleißig und formaler Logik zugewandt“⁶⁵. Insofern ließe sich –, folgt man an dieser Stelle der Argumentation *Hartmanns* – eine Differenz innerhalb juristischer Berufsfelder konstatieren.

60 Hartmann, Der Mythos von den Leistungseliten, S. 139 f.

61 Hartmann/Kopp, KZfSS 2001, S. 458. Ähnlich argumentiert Butt (djbZ 2022, S. 169) mit Blick auf seine noch zu veröffentlichende Studie über Rechtsanwält:innen großer deutscher Kanzleien, dass „recruiters in law firms explicitly seek candidates who are a ‚cultural matching‘ – beyond mere meritocratic parameter.“

62 Hartmann, Der Mythos von den Leistungseliten, S. 140.

63 Ebd., S. 135 ff.

64 Lange/Luhmann, VerwArch 1974, S. 113 ff., 142.

65 Hartmann, Der Mythos von den Leistungseliten, S. 139.

3. Die jüngere ungleichheitsbezogene Justizsoziologie

Leider fehlt es für Justizjurist:innen trotz der Tradition der Richter:innenforschung weitestgehend an jüngeren Daten zur sozialen Herkunft, wie auch *Grünberg et al.*⁶⁶ monieren. Das gilt neben den Richter:innen auch für Staatsanwält:innen, die – anders als Richter:innen – auch damals kaum beforstet wurden.⁶⁷ In jüngerer Vergangenheit scheint eine Ausnahme die bisher unveröffentlichte Studie „Die Hüter von Recht und Ordnung? Generationenwandel und institutionelle Kultur in der Rechtsprechung“ von *Birgit Apitzsch* und *Berthold Vogel* zu sein.

Teil der in Niedersachsen an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten durchgeführten Untersuchung war ein Onlinefragebogen für Justizjurist:innen (Richterschaft, Staats- sowie Generalstaatsanwaltschaft), in dem auch die soziale Herkunft erhoben wurde. Nur am Rande, in einer Fußnote, schreibt *Vogel*, dass sich in ihrer Online-Erhebung von 483 Befragten 5 Prozent der Oberschicht, 53 % der oberen Mittelschicht und 40 % der Mittelschicht zugeordnet hätten.⁶⁸ Außerdem hätten sich 41 % als Bildungsaufsteiger:innen klassifiziert, woraus *Vogel* schlussfolgert, dass es sich bei ihnen um Personen aus nicht-akademischen Elternhäusern handele. Resümierend könne – anders als in den frühen Studien der Rechtssoziologie – von einer schichtspezifischen Selbstrekrutierung der Richter- und Staatsanwält:innen nur begrenzt die Rede sein.⁶⁹

Leider fehlt es in der sehr knappen Fußnote erwartungsgemäß an einer Ausdifferenzierung der Daten, sodass unklar bleibt, ob sich zwischen dem Richteramt und der Staatsanwaltschaft sowie zwischen verschiedenen Hierarchieebenen (Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte) Unterschiede im Sozialprofil zeigen. Bei der Selbstzuordnung zu Schichtmodellen wiederum stößt man auf methodische Schwierigkeiten. Die Messung subjektiver Schichtzugehörigkeit müsse beachten, „dass die Schichtzuordnung nicht notwendigerweise einen objektiven Status spiegelt, sondern auch von normativen Vorstellungen geprägt ist. Man weiß zum Beispiel, dass sich viele Angehörige der Oberschicht subjektiv als Mittelschicht „fühlen“⁷⁰. Und folgt man den subjektiven Selbstverortungen der 41 % Justizjurist:innen,

66 Grünberger et al., Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, S. 32.

67 Apitzsch/Vogel, Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit, S. 35.

68 Vogel, Mittelweg 36 2022, S. 101, 110.

69 Ebd.

70 Mau/Verwiebe, Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur, S. 366.

die sich als Bildungsaufsteiger:innen begreifen, und klassifiziert sie als aus nicht-akademischen Elternhäusern stammend, dann wäre das dennoch ein eher geringer Anteil.⁷¹ Selbst im Jahr 2018, nachdem die Akademiker:innenquote in den letzten Jahrzehnten massiv gestiegen ist und sich bei Frauen innerhalb einer Generation sogar verdoppelt hat, wuchsen nur 28 % der Schüler:innen in Haushalten auf, in denen mindestens ein Elternteil einen Hochschulabschluss (mindestens Bachelor) aufwies.⁷² Insofern stellen die 59 % des Samples vermutlich eine massive Überrepräsentation dar und müssten in Relation zur Gesamtbevölkerung der in dieser Befragung untersuchten Geburtskohorten gesetzt werden.

Schließlich lässt sich für die „hohe Justiz“ – worunter *Hartmann*⁷³ neben (Vize-)Präsident:innen und Vorsitzenden Richter:innen der Senate an den Bundesgerichten auch den oder die Generalbundesanwält:in fasst – für den Beginn der 2010er-Jahre eine hohe soziale Exklusivität aufzeigen. Die Justizelite war in seiner Elitestudie nach der Wirtschaftselite die zweitexklusivste Gruppe. Lediglich ein Drittel stammte aus der Arbeiterschaft (ein Zehntel) und den Mittelschichten (ein Viertel), zwei Drittel indes aus dem Bürger- und Großbürgertum.⁷⁴ Ein Viertel habe dem Großbürgertum, zwei Fünftel dem Bürgertum zurechenbare Eltern. Interessant ist dabei die Binnendifferenzierung: Lediglich der bzw. die Präsident:in des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts kamen damals aus der „breiten Bevölkerung“, während alle anderen Kolleg:innen der fünf Bundesgerichte aus dem (Groß-)Bürgertum entstammten. Außerdem wiesen die Richter:innen des

71 Und auch bei den 41 % selbstverorteten Bildungsaufsteiger:innen stellt sich die Frage, ob sie tatsächlich alle aus Elternhäusern ohne akademische Abschlüsse stammen oder ob ihrer Selbsteinschätzung nicht auch institutionelle Differenzen zugrunde liegen – etwa, weil die Eltern über Fachhochschulabschlüsse verfügen und ein Universitätsabschluss im Vergleich dazu als Bildungsaufstieg interpretiert wird.

72 Blaesche/Freitag, Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget, S. 107.

73 Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 30.

74 Ebd., S. 47. Hartmann unterscheidet zwischen Arbeiterschaft, Mittelschichten, Bürger- und Großbürgertum. Die Arbeiterschaft fasst un- und angelernte Arbeiter, Facharbeiter und Meister. Zu den Mittelschichten rechnet er untere, mittlere, gehobene Beamte und Angestellte, kleinere Selbstständige sowie Bauern – mit Ausnahme von Großbauern. Größere Unternehmer (ab 10 Beschäftigte), leitende Angestellte, höhere Beamte und Offiziere sowie akademische Freiberufler ordnet er der Kategorie Bürgertum zu. Zum Großbürgertum zählt er große Unternehmen (ab 100 Beschäftigte), Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer großer Unternehmen (ab 500 Beschäftigte), hohe Beamte und Militärs sowie reiche Freiberufler, vgl. Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 46. Unter den Begriff der „breiten Bevölkerung“ fasst er sowohl die Mittelschichten als auch die Arbeiterschaft.

Bundessozialgerichts einen hohen Anteil an Aufsteiger:innen aus der Arbeiterklasse und den Mittelschichten auf.⁷⁵ Und so lässt sich mit Blick auf die juristische Elite resümieren, dass Aufsteiger:innen besonders an Gerichten vertreten sind, die sich mit sozialen Fragen auseinandersetzen.

Festzuhalten bleibt bei den Justizjurist:innen, dass die aktuelle Studienlage zur sozialen Herkunft erstens sehr dünn ist und sich die vorhandenen Daten darüber hinaus kaum sinnvoll vergleichen lassen. Dennoch zeigt sich, dass sich die Justiz im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sozial selektiv zusammensetzt. Wenngleich sich aufgrund methodischer Herausforderungen aus dem Vergleich nur bedingt Rückschlüsse ziehen lassen, steht zu vermuten, dass diese Selektivität mit steigenden Hierarchiestufen in der Justiz zunimmt.

V. Die Promotion in der Rechtswissenschaft

Die rechtswissenschaftliche Promotion kann sowohl nach der Ersten als auch der Zweiten Juristischen Prüfung begonnen werden. Mindestens eine der beiden Prüfungen sollte mit „vollbefriedigend“ bewertet worden sein, wenngleich viele Promotionsordnungen Ausnahmegenehmigungen ermöglichen.⁷⁶ Die Promotion bewegt sich in Jura in einem starken Spannungsfeld zwischen einer beruflichen Zusatzqualifikation und dem Beginn einer wissenschaftlichen Laufbahn. Jura lässt sich als „Professionsfakultät“⁷⁷ charakterisieren, womit akademische Fächer mit enger „Theorie-Praxis-Verklammerung“ gemeint sind. Anders als in vielen anderen Disziplinen und im Einklang mit der Charakterisierung als Professionsfakultät markiert die Promotion im Selbstverständnis der Jurist:innen nur selten den Beginn einer akademischen Karriere, sondern vornehmlich die Habilitation.⁷⁸

Die Promotion als symbolisches Kapital zur Steigerung außeruniversitärer Einkünfte wird auch innerhalb der Rechtswissenschaft als „Statuspromotion“ bezeichnet.⁷⁹ Wie *Guido Heineck* und *Britta Matthes*⁸⁰ veranschau-

75 Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 72; vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit auch Schulz zum Forschungsstand in diesem Band.

76 Schultz et al., De jure und de facto, S. 302 ff.; Albrecht/Baumeister, GRZ 2022, S. 84, 86.

77 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland.

78 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 281 ff.

79 Pünder, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, S. 1016.

80 Heineck/Matthes, Zahlt sich der Dokortitel aus?, S. 94.

lichen, lohnt sich eine Promotion finanziell vor allem für Jurist:innen. Sie geht bei ihnen mit einem Lohnaufschlag von knapp 27 % einher – weit mehr als in den anderen untersuchten Disziplinen. Entsprechend hoch ist der Anteil an Promotionsaufnahmen. Zwar liegt er mit 38,6 % deutlich hinter der Medizin (96 %), aber weit höher als beispielsweise in der Fächergruppe Erziehungswissenschaft/Sozialwesen, die in der Untersuchung von *Steffen Jaksztat*⁸¹ mit 8 % das Schlusslicht bildet. Aber nicht nur die Promotionsaufnahme ist in der Rechtswissenschaft überdurchschnittlich hoch; nach Schätzungen liegt auch der Anteil erfolgreich abgeschlossener Promotionen über dem Fächerdurchschnitt.⁸²

VI. Wissenschaft

Die Wissenschaftskarriere setzt die Promotion voraus. Die Habilitation gilt – über ein „zweites Buch“ – bei den Jurist:innen „unverändert [als] ein Muss für das Fortkommen auf dem wissenschaftlichen Karriereweg“.⁸³ Die Juniorprofessur, ursprünglich eingeführt, um die Habilitation als Qualifikationspfad vollständig zu ersetzen, hat sich in Jura bisher kaum durchgesetzt.⁸⁴ Offen ist, inwiefern die diskutierten Tenure-Track-Professuren diese Karrierewege nachhaltig ändern.⁸⁵ Aufgrund der mangelnden Anerkennung der Juniorprofessur im Fach habilitieren sich Juniorprofessor:innen teilweise zusätzlich.⁸⁶ Habilitation und Juniorprofessur befähigen – neben weniger verbreiteten Wegen – zur Berufung auf eine Professur. In Jura ist das Durchschnittsalter bei der Erstberufung mit 39,7 Jahren noch relativ niedrig.⁸⁷ Bis dahin sind Beschäftigte typischerweise mit befristeten Verträgen ausgestattet, sodass solche Laufbahnen von hoher berufsbiografischer Unsicherheit begleitet sind und erst die Lebenszeitprofessur einen Verbleib in der Wissenschaft garantiert.

81 Jaksztat, *ZfS* 2014, S. 286, 293.

82 Tesch, *Promovieren in der Rechtswissenschaft*, S. 51.

83 Schultz et al., *De jure und de facto*, S. 475.

84 Zimmer, *Das Kapital der Juniorprofessur*, S. 107 f.; Pünder, *Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre*, S. 1020.

85 Weißenborn, *dms* 2022, S. 431, 431.

86 Blome, *Universitätskarrieren und soziale Klasse*, S. 415.

87 Statistisches Bundesamt, *Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen 2020*, S. 280.

1. Allgemeiner Forschungsstand

Im Abschnitt zur Justizsoziologie wurde bereits auf die historischen Studien verwiesen, die sich mit dem Sozialprofil der Rechtswissenschaften beschäftigen. *Klaus*a weist die Exklusivität Juras in seiner Studie und basierend auf den Daten der vom Allensbach Institut⁸⁸ durchgeführten „Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten“ auf Basis der väterlichen Berufe der Professor:innen nach. Zwar sei die Professur insgesamt exklusiv besetzt – insgesamt stammten 52,6 % der Professor:innen aus der Oberschicht und 5,1 % aus der Arbeiterschaft. Für die Rechtswissenschaft zeichne sich allerdings eine noch stärkere soziale Exklusivität ab: 65,1 % der Professoren rekrutierten sich aus der Oberschicht, 29,2 % aus der mittleren Schicht und 5,1 % aus der unteren Schicht – davon 3,4 % aus der Arbeiterschaft.⁸⁹ Leider finden sich auch hier keine Längsschnittuntersuchungen. Nachdem es lange Zeit sehr still um klassenspezifische Ungleichheitsfragen in der Wissenschaft war, wurden in den letzten Jahren einzelne Studien publiziert, die etwas Licht ins Dunkel der Frage der sozioökonomischen Ungleichheiten in der (Rechts-)Wissenschaft bringen. Sie bestätigen die bisherigen Trends weitestgehend – das heißt: Die Rechtswissenschaft ist, wie der Fächervergleich zeigt, eine sozial exklusive Disziplin.

So beschäftigt sich *Anja Böning*⁹⁰ in einer Online-Befragung mit Assistent:innen des Öffentlichen Rechts. Die Grundgesamtheit, also die Lehrstühle in Deutschland, der Schweiz und Österreich zusammengekommen, schätzt sie auf 1.700 Personen. Grundlage der Studie ist das Modell sozialer Herkunftsgruppen, wonach anhand einer Kombination aus Berufsposition und Bildungsabschlüssen der Eltern vier Gruppen unterschieden werden: niedrig, mittel, gehoben und hoch. Aus der niedrigen Herkunftsgruppe, die Arbeiter:innen und Familien ähnlicher sozialer Lage umfasst, stammten lediglich 6 % der Assistent:innen. 17 % stammten aus der mittleren und 18 % aus der gehobenen Herkunftsgruppe. Mit 59 % rekrutiere sich jedoch ein Großteil aus der hohen Herkunftsgruppe, zu der beispielsweise Angestellte mit umfassenden Führungsaufgaben, Beamte des höheren Dienstes oder Selbstständige größerer Betriebe bzw. mit hohem Einkommen zählten.⁹¹

88 Allensbach Institut für Demoskopie, Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten, 1978.

89 Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, S. 141.

90 Böning, Zur sozialen Situation der Assistent*innen im Öffentlichen Recht.

91 Ebd., S. 273.; ausführlich zur Operationalisierung vgl. ebd., S. 262 f.

2015 hat *Christina Möller* ihre Studie über das Sozialprofil von Universitätsprofessor:innen in Nordrhein-Westfalen publiziert. Sie griff dafür auf die erwähnten sozialen Herkunftsguppen zurück und zeigt, dass im fächerübergreifenden Durchschnitt etwa 11 % aus der niedrigen sozialen Herkunftsguppe stammten, während sich 34 % der hohen Herkunftsguppe zuordnen ließen⁹². In der Jurisprudenz hingegen stammten lediglich 2 % der Juraprofessor:innen aus der niedrigen, dafür 52 % aus der hohen Herkunftsguppe⁹³. Abbildung 3 veranschaulicht die soziale Herkunft von Professor:innen in fächervergleichender Perspektive.

*Abb. 3: Soziale Herkunft der nordrhein-westfälischen Universitätsprofessor:innen.*⁹⁴

Soziale Herkunftsguppe	Rechtswissenschaft	Erziehungswissenschaften/ Psychologie	Alle Fächergruppen
Niedrig	2 %	19 %	11 %
Mittel	19 %	27 %	28 %
Gehoben	28 %	26 %	27 %
Hoch	51 %	28 %	34 %

Schließlich hat sich *Lena Zimmer*⁹⁵ dezidiert mit der Juniorprofessur auseinandergesetzt. Sie weist deren soziale Herkunft anhand von Bildungsherkunftsguppen aus.⁹⁶ Dabei orientiert sie sich jedoch an der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes und differenziert vier Fächergruppen: 1. Rechts- und Geisteswissenschaften, 2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 3. Naturwissenschaften und Mathematik, 4. Technik- und Ingenieurwissenschaften. Damit bietet ihre Studie zwar einen wichtigen Einblick in die Ungleichheitsstrukturen der Juniorprofessur, hat aber den Nachteil, dass nicht zwischen Rechts- und Geisteswissenschaften differenziert wird. Dennoch zeigt sich – wie verdeutlicht – eine vergleichsweise hohe soziale Exklusivität der Fächergruppe Rechts- und Geisteswissenschaften.

92 Möller, Herkunft zählt (fast) immer, S. 192.

93 Ebd., S. 225 f.

94 Daten basieren auf Möller, Herkunft zählt (fast) immer.

95 Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur.

96 Zimmer wiederum definiert die Bildungsherkunft in Teilen anders, als sie in der Sozialerhebung operationalisiert wurde. Die Operationalisierungen der gehobenen und hohen Bildungsherkunftsguppe stimmen jedoch überein. Siehe zu den Abweichungen, vgl. Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur, S. 177.

Gemeinsam ist den drei Studien, dass sie sich in ihrer Erklärung sozialer Ungleichheiten auf das theoretische Instrumentarium von Bourdieu beziehen und klassenspezifische Ungleichheiten über ungleiche Kapitalausstattungen sowie Habitus-Feld-Relationen erklären. Bei ihnen steht – wie häufig in der soziologischen Ungleichheitsforschung – die Erklärung der Reproduktion sozialer Ungleichheiten im Mittelpunkt. Soziale Mobilität wird aus theoretischer Perspektive weitgehend vernachlässigt.⁹⁷ Im Anschluss an die bourdieusche Traditionslinie haben sich Forscher:innen in den letzten Jahren allerdings zunehmend mit dort eher vernachlässigten Fragen sozialer Mobilität befasst.⁹⁸ *Aladin El-Mafaalani*⁹⁹ hat beispielsweise mit dem Konzept der Habitustransformation versucht, die im Aufstiegsprozess stattfindenden Wandlungen habitueller Dispositionen von „Extremaufsteiger:innen“ zu erfassen. Nach ihm gelte für die Habitustransformation *erstens* eine Wandlung des Notwendigkeitsdenkens hin zu einem selbstbezogenen Entwicklungsdenken als typisch, *zweitens* eine Wandlung des eigenen Weltbildes sowie des Möglichkeitshorizonts und *drittens* eine Distanzierung von Strategien und Praktiken des Herkunftsmilieus. Dabei rückt *El-Mafaalani* den Prozessverlauf (Phase der Irritation, Phase der Distanzierung, Phase der Stabilität) in den Blick, konkrete Mechanismen der Habitustransformation thematisiert er kaum.¹⁰⁰

Anhand einer vergleichenden Analyse von Interviews mit aufgestiegenen sowie aus höheren Sozialklassen stammenden Professor:innen der Rechts- und Erziehungswissenschaft habe ich für die Aufsteiger:innen zwei Mechanismen der Modifikation biografischer Schemata herausgearbeitet.¹⁰¹ Erstens wächst durch positive Bewertungen studentischer und akademischer Leistungen – und den darauf basierenden sozialen Vergleichsprozessen – das Vertrauen aufwärtsmobiler Akademiker:innen in die eigenen Fähigkeiten, und ihr Selbstkonzept verändert sich. Dabei sind es insbesondere die Noten der Staatsexamina, die bei Jurist:innen als vermeintlich objektiver Leistungsindikator interpretiert werden. Über (sehr) gute Noten und die in Jura bestehenden expliziten Vergleichsmöglichkeiten werden biografische Unsicherheiten reduziert. Zweitens verändern auch soziale Beziehungen

97 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse.

98 Spiegler, Erfolgreiche Bildungsaufstiege; El-Mafaalani, BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus; El-Mafaalani, ZfPäd 2017, S. 708 ff.; Jaquet, Zwischen den Klassen.

99 El-Mafaalani, BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus, S. 315.

100 Ebd., S. 315 ff.

101 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse; Blome, SozW 2024, S. 372 ff.

und Interaktionen mit autoritativen Anderen – zumeist Professor:innen – das Selbstkonzept. Beide Mechanismen sind insofern miteinander verwoben, als die Leistungsindikatoren eng mit dem Aufbau sozialer Beziehungen, der positiven Bewertung und der Ermutigung durch signifikante sowie autoritative Andere verbunden sind.

Die Realisierung solcher biografischer Entwürfe ist wiederum eng mit strukturellen Gelegenheiten und Barrieren verbunden, wobei insbesondere auf die Bildungsexpansion im Hochschulsektor verwiesen werden kann, die vor allem in den 1960er-Jahren zu einem großen Zusatzbedarf an Hochschullehrer:innen führte. Daraus ergaben sich auch für Aufsteiger:innen gute berufsbiografische Chancen in der (Rechts-)Wissenschaft. Für westdeutsche Wissenschaftler:innen wiederum bot die deutsche Vereinigung gute Berufschancen, da die Umstrukturierung der Hochschullandschaft – insbesondere in als regimenahe kategorisierten Fächern – für einen immensen Ersatzbedarf sorgte. In diesen Disziplinen wurden ostdeutsche Wissenschaftler:innen massenhaft entlassen und vor allem durch westdeutsche ersetzt.¹⁰²

2. Das Sozialprofil juristischer Profession in jüngerer Studien

Bei der Betrachtung der vier für die Justiz sowie die (Rechts-)Wissenschaft herangezogenen Studien zeigt sich, dass sich die Ergebnisse nur tentativ miteinander vergleichen lassen. Sie wurden zu verschiedenen historischen Zeitpunkten, mit Blick auf unterschiedliche Geburtskohorten und unter Verwendung unterschiedlicher Operationalisierungen sozialer Herkunft durchgeführt. Der Feldvergleich bringt die Schwierigkeit mit sich, dass verschiedene Berufspositionen aus unterschiedlichen Karriersystemen miteinander verglichen werden. Und selbst beim Vergleich der Studien zur Rechtswissenschaft ergeben sich Schwierigkeiten. So wurden verschiedene (Bundes-)Länder untersucht, unterschiedliche Fächersystematiken oder – wie Böning mit dem Öffentlichen Recht – lediglich eine Säule der Rechtswissenschaften betrachtet. Außerdem adressieren die Untersuchungen unterschiedliche Karrierestufen (Assistent:innen, Juniorprofessur, Lebenszeitprofessur). Um zumindest das Problem der Operationalisierung sozialer Herkunft zu umgehen, wird nachfolgend auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Studien Bezug genommen: Sowohl Böning als auch Zimmer

102 Blome, Universitätskarrieren und soziale Klasse, S. 428 ff.

und Vogel weisen die soziale Herkunft der Befragten anhand der binären Unterscheidung zwischen (nicht-)akademischen Elternhäusern aus. Bei Möller findet sich diese Differenzierung zwar auch, aber nicht explizit für die jeweiligen Fächergruppen ausgewiesen.¹⁰³

Abb. 4: Soziale Herkunft von Jurist:innen nach höchstem elterlichen Bildungsabschluss

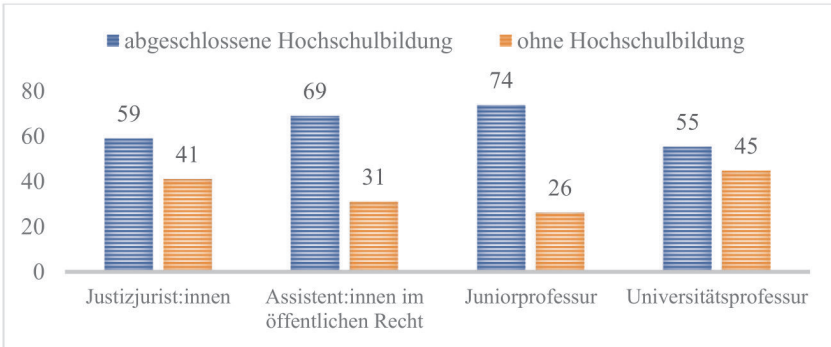


Abbildung 4 zeigt die soziale Herkunft der in der Justiz und in der Wissenschaft tätigen Jurist:innen, differenziert nach dem Bildungsabschluss der Eltern in binärer Form. Deutlich wird, dass alle untersuchten juristischen Berufspositionen sozial selektiv zusammengesetzt sind. In diesem Rahmen sei erneut darauf hingewiesen, dass trotz der massiv gestiegenen Akademisierungsrates in den letzten Jahrzehnten selbst im Jahr 2018 lediglich 28 % der Schüler:innen an allgemeinbildenden Schulen im Alter von 15 Jahren und älter mindestens einen Elternteil mit abgeschlossener Hochschulbildung hatten.¹⁰⁴ Für eine akkurate Einschätzung der Über- bzw. Unterrepräsentation nach Bildungsherkunft wären die Daten der in den Studien jeweils untersuchten Kohorten erforderlich.

Im Vergleich fällt auf, dass die von Möller befragten Universitätsprofessor:innen zwar seltener aus akademischen Elternhäusern stammten (55,3 %), die Befragten jedoch im Durchschnitt wesentlich älter waren als in den anderen Studien. Zudem zeigt sich auch in dieser Studie eine starke

103 Die Daten basieren auf der Studie von Möller, Herkunft zählt (fast) immer, werden dort aber nicht ausgewiesen. Ich danke Christina Möller für diese Sonderauswertung.

104 Blaeschke/Freitag, Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget, S. 107.

Zunahme akademischer Herkunft im Zeitverlauf. Im Hinblick auf die Universitätsprofessur im Allgemeinen hatten in der ältesten Geburtskohorte (1925-1934) lediglich 32 % mindestens ein „Akademikerelternanteil“, während es in der jüngsten Kohorte (1975-1984) bereits 61 % waren.¹⁰⁵

Die von Zimmer¹⁰⁶ im Jahr 2015 befragten Juniorprofessor:innen waren im Durchschnitt 34,3 Jahre alt, also etwa 1980 geboren. Das Durchschnittsalter der von Böning¹⁰⁷ im Jahr 2019 befragten Assistent:innen lag bei etwa 30,5 Jahren, sodass es sich um die Kohorte von 1990 handelte. Hingegen finden sich in den bisherigen Publikationen von Vogel keine Angaben zum Alter der Befragten. Insofern können die hier ausgewiesenen Daten lediglich als Indikator für die soziale Geschlossenheit der jeweiligen Berufsfelder angeführt werden. Sie lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, zeigen aber andeutungsweise, dass sich die lange Traditionslinie sozialer Exklusivität in der Rechtswissenschaft bis heute fortsetzt.

VII. Schlussfolgerungen

Wesentlicher Ausgangspunkt der dahrendorfschen Juristen- und Richterforschung war die Annahme, dass Juristen in der gesellschaftlichen Elite Deutschlands überrepräsentiert sind. Tatsächlich begann ein solches „Juristenmonopol“ bereits in den 1980er-Jahren zu schwinden. Zu Beginn der 2010er-Jahre stellten studierte Jurist:innen mit etwa einem Drittel noch immer die größte Gruppe unter den Eliteangehörigen¹⁰⁸, wobei ihr Anteil, etwa in der Wissenschaftselite, seither weiter zurückgeht. Hartmann resümiert in Fortführung seiner Studie, dass bis Mitte der 1990er-Jahre noch fast jeder dritte Vorstandsvorsitzende Jura studierte, sich dieser Anteil bis 2005 gedrittelt habe und bis Anfang der 2020er-Jahre auf unter 5 % gesunken sei.¹⁰⁹ Wenngleich der Anteil von Jurist:innen in einigen gesellschaftlichen Bereichen sinkt, nehmen sie in anderen weiterhin zu großen Teilen gesellschaftliche Elitepositionen ein – etwa in der Verwaltung oder, naheliegenderweise, der Justiz.¹¹⁰

105 Möller, Herkunft zählt (fast) immer, S. 211.

106 Zimmer, Das Kapital der Juniorprofessur, S. 176.

107 Böning, Zur sozialen Situation der Assistent*innen im Öffentlichen Recht, S. 263.

108 Hartmann, Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?, S. 77.

109 Hartmann, Berlin J Soziol 2021, S. 347, 356.

110 Hartmann, Elitenbildung, S. 433.

Allerdings lässt sich auch abseits von Elitepositionen auf die gesellschaftliche Relevanz von Jurist:innen verweisen, dennoch ist die soziologische und ungleichheitstheoretische Beschäftigung mit ihnen seit den 1970er-Jahren weitestgehend versandet. Wir wissen kaum etwas über das aktuelle Sozialprofil juristischer Professionen – sei es in der Rechtsanwaltschaft¹¹¹, der Justiz (Richter:innen und Staatsanwält:innen) oder der Verwaltung. Außerdem fehlt es an aktuellen theoretischen Erklärungsansätzen zu herkunftsspezifischen Ungleichheiten – ganz zu schweigen von der Frage nach den Mechanismen erfolgreicher Karrieren innerhalb der Organisationen, etwa von den Amtsgerichten bis hin zu den obersten Gerichtshöfen. Beeinflusst die soziale Herkunft auch nach der Ernennung als beispielsweise Richterin auf Lebenszeit – den weiteren Karriereverlauf? Wie verhält es sich in anderen juristischen Berufsfeldern, etwa in der Anwaltschaft? Und was ist mit der richterlichen Entscheidungspraxis?

Selbst wenn, wie *Rotthleuthner* in den 1980er-Jahren argumentierte, der Einfluss der sozialen Herkunft auf die richterliche Entscheidungspraxis gering sei – was man im Übrigen keinesfalls als ahistorische Gesetzmäßigkeit annehmen muss, sondern auch für aktuelle Gesellschaftsformation überprüfen könnte – bleibt die Frage nach den herkunftsbezogenen berufsbiografischen Chancen aus einer Gerechtigkeitsperspektive bedeutsam. Aus ungleichheitssoziologischer Perspektive lassen sich diverse Fragen an die Rechtssoziologie richten, von denen zumindest einigen in laufenden Forschungsprojekten nachgegangen wird.¹¹²

Literaturverzeichnis

Albrecht, Timo Marcel/Baumeister, Caspar, Die juristische Promotion – Ein Überblick und Erfahrungsbericht, Göttinger Rechtszeitschrift 2022, S. 84 ff.

Allensbach Institut für Demoskopie, Untersuchung zur Lage der Forschung an den Universitäten. Basisberichterstattung, Hochschullehrer, Tabellenbände I-V, Allensbach, 1978.

Apitzsch, Birgit/Vogel, Berthold, Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit. Öffentliche und professionsinterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, in: Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, Aufgaben und Zukunft der Staatsanwaltschaft im gesellschaftlichen Wandel, in: Anders, Ralf Peter/Graalmann-Scheerer, Kirste/Schady, Jan Henrik (Hrsg.), Wiesbaden 2021, S. 33 ff.

111 Butt, djbZ 2022, S. 169, 171.

112 Ebd.; Vogel, Mittelweg 36 2022; Schulz, Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung.

- Blaeschke, Frédéric/Freitag, Hans-Werner, Bildungsbeteiligung, Bildungsniveau und Bildungsbudget, in: Datenreport 2021, hrsg. v. Statistisches Bundesamt, Bonn 2021, S.101 ff.
- Blome, Frerk, Universitätskarrieren und soziale Klasse, Weinheim 2023.
- Blome, Frerk, Mechanisms of Upward Social Mobility, Soziale Welt 2024, S. 372 ff.
- Böker, Arne, Chancengleichheit in der Begabtenförderung? Eine Untersuchung zum Umgang mit Sozialstatistiken am Beispiel der Studienstiftung des deutschen Volkes, in: Entwicklungen im Feld der Hochschule, Bremer, Helmut/Lange-Vester, Andrea (Hrsg.), Weinheim 2021, S. 94 ff.
- Böning, Anja/Blome, Frerk/Möller, Christina, Vom kollektiven zum individualisierten Aufstieg?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2021, S. 179 ff.
- Böning, Anja, Zur sozialen Situation der Assistent*innen im Öffentlichen Recht – Explorative Erkenntnisse aus einer Online-Erhebung, in: Wandlungen im Öffentlichen Recht, Bretthauer, Sebastian/Henrich, Christina/Völzmann, Berit/Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.), Baden-Baden 2020, S. 253 ff.
- Boudon, Raymond, Education, opportunity, and social inequality: changing prospects in Western society, New York 1974.
- Bourdieu, Pierre, Sozialer Sinn, Frankfurt am Main 1987.
- Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: Bourdieu, Pierre, Die verborgenen Mechanismen der Macht, unveränderter Nachdruck der Erstauflage von 1992, Hamburg 2005, S. 49 ff.
- Butt, Asif, Social Mobility into Law Firms in Germany: A Micro-class Perspective, Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes 2022, S. 169 ff.
- Dahrendorf, Ralf, Arbeiterkinder an deutschen Universitäten, Tübingen 1965.
- Dahrendorf, Ralf, Ausbildung einer Elite, Der Monat, 1962, S. 15 ff.
- Dahrendorf, Ralf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Band 5, Tübingen 1960, S. 260 ff.
- Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, abrufbar unter: http://rba-nw.de/uploads/DRB-Positionspapier%20Nachwuchsgewinnung_kl.pdf (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Deutscher Richterbund (Verfasser: Stadler, Andreas), Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024), 2023.
- Dietrich, Pauline, Mit diesen Examensnoten geht's ins Richteramt und zur Staatsanwaltschaft, lto vom 02.01.2024, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/note-staatsexamen-jura-einstellungsvoraussetzung-richter-staatsanwaelte-uebersicht-aller-bundeslaender> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Dumont, Hanna/Maaz, Kai/Neumann, Marko/Becker, Michael, Soziale Ungleichheiten beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I: Theorie, Forschungsstand, Interventions- und Fördermöglichkeiten, Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 2014, S. 141 ff.

- El-Mafaalani, Aladin, *BildungsaufsteigerInnen aus benachteiligten Milieus. Habitus-Transformation und soziale Mobilität bei Einheimischen und Türkeistämmigen*, Wiesbaden 2012.
- El-Mafaalani, Aladin, *Sphärendiskrepanz und Erwartungsdilemma*, *Zeitschrift für Pädagogik* 2017, S. 708 ff.
- Feest, Johannes, *Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite*, in: *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschichten*, Zapf, Wolfgang (Hrsg.), Tübingen 1965, S. 95 ff.
- Gaens, Thomas/Müller-Benedict, Volker, *Die langfristige Entwicklung des Notenniveaus und ihre Erklärung*, in: *Noten an Deutschlands Hochschulen, Analysen zur Vergleichbarkeit von Examensnoten 1960 bis 2013*, Müller-Benedict, Volker/Grözinger, Gerd (Hrsg.), Wiesbaden 2017, S. 17 ff.
- Grünberger, Michael/Mangold, Anna Katharina/Markard, Nora/Payandeh, Mehrdad/Towfigh, Emanuel Wahid, *Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis*, Baden-Baden 2021.
- Hartmann, Michael, *Der Mythos von den Leistungseliten*, Frankfurt am Main 2002.
- Hartmann, Michael, *Die „Oberklasse“ – ein blinder Fleck bei Andreas Reckwitz*, *Leviathan* 2021, S. 297 ff.
- Hartmann, Michael, *Elitenbildung*, in: *Handbuch Staat*, Voigt, Rüdiger (Hrsg.), Wiesbaden 2018, S. 431 ff.
- Hartmann, Michael/Kopp, Johannes, *Elitenselektion durch Bildung oder durch Herkunft?*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2001, S. 436 ff.
- Hartmann, Michael, *Nichts Neues an der Spitze der Großunternehmen!? Die deutsche Wirtschaftselite zwischen 1970 und 2020*, *Berliner Journal für Soziologie* 2021, S. 347 ff.
- Hartmann, Michael, *Soziale Ungleichheit – Kein Thema für die Eliten?*, Frankfurt am Main 2013.
- Heineck, Guido/Matthes, Britta, *Zahlt sich der Dokortitel aus? Eine Analyse zu monetären und nicht-monetären Renditen der Promotion*, in: *Der Dokortitel zwischen Status und Qualifikation*, Huber, Nathalie/Schelling, Anna/Hornbostel Stefan (Hrsg.), Berlin 2012, S. 85 ff.
- Heublein, Ulrich/Hutzsch, Christopher/Kracke, Nancy/Schneider, Carolin, *Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura, Eine Analyse auf Basis einer Befragung der Exmatrikulierten vom Sommersemester 2014*, Hannover 2017.
- Isserstedt, Wolfgang/Middendorff, Elke/Kandulla, Maren/Borchert, Lars/Leszczynsky, Michael, *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009*, 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem, *Ausgewählte Ergebnisse*, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung, Berlin 2010.
- Jaksztat, Steffen, *Bildungsherkunft und Promotionen: Wie beeinflusst das elterliche Bildungsniveau den Übergang in die Promotionsphase?*, *Zeitschrift für Soziologie* 2014, S. 286 ff.

- Janowitz, Morris, Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1958, S. 1 ff.
- Jaquet, Chantal, Zwischen den Klassen. Über die Nicht-Reproduktion sozialer Macht, Konstanz 2018.
- Kaupen, Wolfgang/Rasehorn, Theo, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen, Neuwied am Rhein 1971.
- Killing, Stefanie, Wohin soll es gehen und wie kommt man hin?, lto vom 14.09.2020, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/gericht-erprobung-abordnung-justizdienst-bewerbung-obergericht-ministerium-bverfg> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Klaus, Ekkehard, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, Baden-Baden 1981.
- Klein, Daniel/Müller, Lars, Soziale, ethnische und geschlechtsspezifische Ungleichheiten beim Studienabbruch, *Zeitschrift für empirische Hochschulforschung* 2021, S. 13 ff.
- Korioth, Stefan, Legal Education in Germany Today, *Wisconsin International Law Journal* 2006, S. 85 ff.
- Kramer, Rolf-Torsten, „Reproduktionsagenten“ oder „Transformationsakteure“? Lehrkräfte im Blick der Bildungssoziologie von Pierre Bourdieu, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 2015, S. 344 ff.
- Kroher, Martina/Beuße, Mareike/Isleib, Sören/Becker, Karsten/Ehrhardt, Marie-Christin/Gerdes, Frederike/Koopmann, Jonas/Schommer, Theresa/Schwabe, Ulrike/Steinkühler, Julia/Völk, Daniel/Peter, Frauke/Buchholz, Sandra, Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin 2023.
- Lange, Elmar/Luhmann, Niklas, Juristen – Berufswahl und Karrieren, *Verwaltungsarchiv* 1974, S. 113 ff.
- Lege, Joachim, Zwischen Konkurrentenklage und Wissenschaftlichkeit, *Juristen Zeitung* 2018, S. 341 ff.
- Lörz, Markus, Soziale Ungleichheiten beim Übergang ins Studium und im Studienverlauf, in: *Bildung und Ungleichheit in Deutschland*, Baader, Meike Sophia/Freytag, Tatjana (Hrsg.), Wiesbaden 2017, S. 311 ff.
- Mau, Steffen/Verwiebe, Roland, Soziale Ungleichheit und Sozialstruktur, in: *Lehrbuch der Soziologie*, Joas, Hans/Mau, Steffen (Hrsg.), Frankfurt am Main 2020, S. 347 ff.
- McElvany, Nele/Lorenz, Ramona/Frey, Andreas/Goldhammer, Frank/Schilcher, Anita/Stubbe, Tobias C. (Hrsg.), IGLU 2021, Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre, Münster, New York 2023.
- Miethe, Ingrid, Der Mythos von der Fremdheit der Bildungsaufsteiger_innen im Hochschulsystem, *Zeitschrift für Pädagogik* 2017, S. 686 ff.
- Möller, Christina, Herkunft zählt (fast) immer, Weinheim 2015.
- Netz, Nicolai/Finger, Claudia, New Horizontal Inequalities in German Higher Education? Social Selectivity of Studying Abroad between 1991 and 2012, *Sociology of Education* 2016, S. 79 ff.

- OECD, PISA 2022 Ergebnisse (Band 1): Lernstände und Bildungsgerechtigkeit, Bielefeld 2023.
- Pünder, Hermann, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Cancik, Pascale/Kley, Andreas/Schulze-Fielitz, Helmuth/Waldhoff, Christian/Wiederin, Ewald (Hrsg.), Tübingen 2022, S. 995 ff.
- Rasehorn, Theo, Von der Klassenjustiz zum Ende der Justiz, Kritische Justiz 1969, S. 273 ff.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik: Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Ortlieb, Heinz-Dietrich (Hrsg.), Band 5, Tübingen 1960, S. 241 ff.
- Riegel, Manfred/Werle, Raymund/Wildenmann, Rudolf, Selbstverständnis und politisches Bewusstsein der Juristen, insbesondere der Richterschaft in der Bundesrepublik: tabellarische Übersicht der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Jahre 1972, Mannheim 1974.
- Rothleuthner, Hubert, Abschied von der Justizforschung?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1982, S. 82 ff.
- Rothleuthner, Hubert, Klassenjustiz?, Kritische Justiz 1969, S. 1 ff.
- Schmitz, Sophie/Spiess, Katharina C./Huebener, Mathias, Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung, Bevölkerungsforschung aktuell 2023 (2), S. 3 ff.
- Scholz, Antonia/Erhard, Katharina/Hahn, Sophie/Harring, Dana, Inequalities in Access to Early Childhood Education and Care in Germany, München 2019.
- Schultz, Ulrike/Böning, Anja/Peppmeier, Ilka/Schröder, Silke Andrea, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2018.
- Schultz, Ulrike/Peppmeier, Ilka/Rudek, Anja, Frauen in Führungspositionen der Justiz. Eine Untersuchung der Bedingungen von Frauenkarrieren in den Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen, Projektbericht, Hagen 2010.
- Schulz, Sarah, Zur Soziologie der Justiz und der richterlichen Entscheidungsfindung, 2023, abrufbar unter: <https://barblog.hypotheses.org/4635> (letzter Zugriff: 30.06.2025).
- Spangenberg, Heike/Quast, Heiko/Franke, Barbara, Studium, Ausbildung oder beides?, Die Deutsche Schule 2017, S. 334 ff.
- Spiegler, Thomas, Erfolgreiche Bildungsaufstiege, Ressourcen und Bedingungen, Weinheim 2015.
- Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen 2020., 2021, abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00136620 (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Stolberg, Carolyn/Becker, Sten, Gesundheitliche Ungleichheit zum Lebensbeginn, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2015, S. 321 ff.
- Tesch, Jakob, Promovieren in der Rechtswissenschaft – Bedingungen und Strukturen im Vergleich zu anderen Disziplinen, in: Promovieren in der Rechtswissenschaft, Brockmann, Judith/Pilniok, Arne/Trute, Hans-Heinrich/Westermann, Eike (Hrsg.), Baden-Baden 2015, S. 41 ff.

- Tobisch, Anita/Dresel, Markus, Negatively or positively biased? Dependencies of teachers' judgments and expectations based on students' ethnic and social backgrounds, *Social Psychology of Education* 2017, S. 731 ff.
- Vogel, Berthold, „Die Hüter von Recht und Ordnung“, *Die Kaupen-Studie im Lichte neuer justizsoziologischer Befunde*, *Mittelweg* 36 2022, S. 101 ff.
- Watermann, Rainer/Daniel, Annabell/Maaz, Kai, Primäre und sekundäre Disparitäten des Hochschulzugangs: Erklärungsmodelle, Datengrundlagen und Entwicklungen, *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 2014, S. 233 ff.
- Weiss, Felix/Schindler, Steffen/Gerth, Maria, Hochschulrankings als Kriterium für neue soziale Ungleichheit im tertiären Bildungssystem?, *Zeitschrift für Soziologie* 2015, S. 366 ff.
- Weissenborn, Leonie, Der unendliche Wandel wissenschaftlicher Personalkategorien zwischen Promotion und Lebenszeitprofessur, dms – der moderne staat – *Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 2022, S. 431 ff.
- Werle, Raymund, *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter*, Koblenz 1977.
- Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ernennung, Amtszeit und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten, Zur Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, WD 7 - 3000 - 043/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/902980/fa44b4a2bd35820f5a087513c2bc7207/WD-7-043-22-pdf.pdf> (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, abrufbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 01.07.2025).
- Zimmer, Lena M. *Einflussfaktoren bei der Berufung von der Junior- auf die Lebenszeitprofessur*, Wiesbaden, 2018.